

Preise für die Nutzung der Gasnetzinfrastruktur 2026 der Teutoburger Energie Netzwerk eG

Stand 01.01.2026

I. Entgelte für Netznutzung für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Preissystem für Ausspeisepunkte mit einer Jahresmenge über 1.500.000 kWh oder einer Jahresleistung über 500 kW.

I.a Arbeitsentgelt

Arbeitsbereich			Sockelbetrag SB_W in [€/Jahr]	durch Sockel- betrag abge- goltene Arbeit W_s in [kWh]	Arbeitspreis der nicht abgegol- tenen Arbeit AP in [ct/kWh]
Zone	Jahresarbeit Untergrenze W_{min} von [kWh]	Jahresarbeit Obergrenze W_{max} bis [kWh]			
1	0	1.350.000	0,00	0	0,458
2	1.350.001	3.300.000	6.183,00	1.350.000	0,322
3	3.300.001	6.900.000	12.462,00	3.300.000	0,262
4	6.900.001	13.000.000	21.894,00	6.900.000	0,227
5	13.000.001	25.000.000	35.741,00	13.000.000	0,205
6	25.000.001	50.000.000	60.341,00	25.000.000	0,191
7	50.000.001	100.000.000	108.091,00	50.000.000	0,183
8	100.000.001	200.000.000	199.591,00	100.000.000	0,177

Abrechnungsformel für Preistabelle Arbeitsentgelt:

$$NE_W = (W - W_s) \cdot AP + SB_W$$

Erläuterung der Formel:

NE_W	Arbeitsentgelt	in [€/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	in [kWh]
W_s	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	in [kWh]
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit	in [ct pro kWh]
SB_W	Sockelbetrag für abgegegoltene Arbeit	in [€/Jahr]

I.b Jahresleistungsentgelt

Leistungsbereich			Sockelbetrag SB_P in [€/Jahr]	durch Sockel- betrag abge- goltene Leistung P_s in [kW]	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung LP in [€/kW]
Zone	Jahresleistung Untergrenze P_{min} von [kW]	Jahresleistung Obergrenze P_{max} bis [kW]			
1	0	600	0,00	0	17,76
2	601	1.600	10.656,00	600	13,66
3	1.601	4.400	24.316,00	1.600	11,35
4	4.401	7.000	56.096,00	4.400	10,58
5	7.001	15.000	83.604,00	7.000	10,31
6	15.001	30.000	166.084,00	15.000	10,19

Abrechnungsformel für Preistabelle Leistungsentgelt:

$$NE_P = (P - P_S) \times LP + SB_P$$

Erläuterung der Formel:

NE_P	Leistungsentgelt	in [€/Jahr]
P	abzurechnende Leistungsmenge	in [kW]
P_S	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	in [kW]
LP	Leistungspreis der nicht abgeholtenen Leistung	in [€ pro kW]
SB_P	Sockelbetrag für abgegegoltene Leistung	in [€/Jahr]

I.c Monatsleistungsentgelt

Bezugsgröße für die Berechnung des Leistungsnetzentgelts ist bei der Monatspreisregelung anstelle der Jahreshöchstleistung die jeweilige Monatshöchstleistung.

Zone	Monatsleistung Untergrenze P_{min} von [kW]	Monatsleistung Obergrenze P_{max} bis [kW]	durch Sockel- betrag abge- goltene Leistung P_s in [kW]
1	0	600	0
2	601	1.600	600
3	1.601	4.400	1.600
4	4.401	7.000	4.400
5	7.001	15.000	7.000

Zone	Sockelbetrag SBP in [€/Monat]		
	Januar, Februar, Dezember	März, Oktober, November	April, Mai, Juni, Juli, August, September
1	0,00	0,00	0,00
2	3.552,00	1.776,00	888,00
3	8.105,33	4.052,67	2.026,33
4	27.868,00	13.934,00	6.967,00
5	55.361,33	27.680,67	13.840,33

Zone	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung LP in [€/kW]		
	Januar, Februar, Dezember	März, Oktober, November	April, Mai, Juni, Juli, August, September
1	5,92	2,96	1,48
2	4,55	2,28	1,14
3	3,78	1,89	0,95
4	3,44	1,72	0,86
5	3,40	1,70	0,85

Die entnommene Arbeit wird nach dem regulären Arbeitspreissystem vergütet. Der Netzkunde teilt jeweils vor dem 01.01. eines Kalenderjahres mit, ob er die Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem wünscht. Eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung ist nicht zulässig.

Die erstmalige Anwendung eines Monatsleistungspreissystems kann auch unterjährig erfolgen. Eine rückwirkende Anwendung ist demgegenüber nicht möglich. Soweit das Monatsleistungspreissystem beispielsweise ab April zur Anwendung kommen soll, ist für die Ermittlung des Leistungsentgelts für den Zeitraum von Januar bis einschließlich März die bis dahin bezogene Jahreshöchstlast zugrunde zu legen. Der für diesen Zeitraum anzuwendende Leistungspreis wird ermittelt durch Multiplikation des Jahresleistungspreises mit dem Quotienten aus den bis dahin vergangenen Tagen und der Gesamttagesanzahl des Jahres. Für die restlichen Monate erfolgt die Bestimmung des Leistungsentgelts schließlich auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer. Die vorgenannten Netzentgelte enthalten die Wälzung der Netzentgelte des vorgelegten Netzbetreibers.

Anwendungsbeispiele:

Kundendaten:	individuelle Jahresarbeit (W)	5.000.000 kWh/a
	individuelle Jahresleistung (P)	2.600 kW
	Monatsleistung Januar	20 kW
	Monatsleistung Februar	20 kW
	Monatsleistung März	20 kW
	Monatsleistung April	20 kW
	Monatsleistung Mai	0 kW
	Monatsleistung Juni	0 kW
	Monatsleistung Juli	0 kW
	Monatsleistung August	0 kW
	Monatsleistung September	20 kW
	Monatsleistung Oktober	2.600 kW
	Monatsleistung November	20 kW
	Monatsleistung Dezember	20 kW

Arbeitspreisermittlung gemäß Preisblatt:

$$\text{Arbeitsentgelt [in €]} = \text{Sockelbetrag [in €]} + (\text{Jahresmenge [in kWh]} - \text{Zonenuntergrenze [in kWh]}) \cdot \text{Arbeitspreis [in ct/kWh]} / 100$$

Berechnungsbeispiel:

$$12.462,00 \text{ €} + (5.000.000 \text{ kWh} - 3.300.000 \text{ kWh}) \times 0,262 \text{ ct/kWh} = 16.916,00 \text{ €}$$

Jahresleistungspreisermittlung gemäß Preisblatt:

$$\text{Leistungsentgelt [in €]} = \text{Sockelbetrag [in €]} + (\text{Jahresleistung [in kW]} - \text{Zonenuntergrenze [in kW]}) \cdot \text{Leistungspreis [in €/kW]}$$

Berechnungsbeispiel:

$$24.316,00 \text{ €} + (2.600 \text{ kW} - 1.600 \text{ kW}) \times 11,35 \text{ €/kW} = 35.666,00 \text{ €}$$

Monatsleistungspreisermittlung gemäß Preisblatt:

$$\text{Leistungsentgelt [in €]} = (\text{Sockelbetrag [in €]} + (\text{Monatsleistung [in kW]} - \text{Zonenuntergrenze [in kW]}) \cdot \text{Monatsleistungspreis [in €/kW]})$$

Berechnungsbeispiel:

Januar	$0,00 \text{ €} + (20 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 5,92 \text{ €/kW} =$	118,40 €
Februar	$0,00 \text{ €} + (20 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 5,92 \text{ €/kW} =$	118,40 €
März	$0,00 \text{ €} + (20 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 2,96 \text{ €/kW} =$	59,20 €
April	$0,00 \text{ €} + (20 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 1,48 \text{ €/kW} =$	29,60 €
Mai	$0,00 \text{ €} + (0 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 1,48 \text{ €/kW} =$	0,00 €
Juni	$0,00 \text{ €} + (0 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 1,48 \text{ €/kW} =$	0,00 €
Juli	$0,00 \text{ €} + (0 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 1,48 \text{ €/kW} =$	0,00 €
August	$0,00 \text{ €} + (0 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 1,48 \text{ €/kW} =$	0,00 €
September	$0,00 \text{ €} + (20 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 1,48 \text{ €/kW} =$	29,60 €
Oktober	$4.052,67 \text{ €} + (2.600 \text{ kW} - 1.600 \text{ kW}) \times 1,89 \text{ €/kW} =$	5.942,67 €
November	$0,00 \text{ €} + (20 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 2,96 \text{ €/kW} =$	59,20 €
Dezember	$0,00 \text{ €} + (20 \text{ kW} - 0 \text{ kW}) \times 5,92 \text{ €/kW} =$	118,40 €
Summe		<u>6.475,47 €</u>

II. Entgelte für Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung

Arbeitsbereich			Grundpreis	Arbeitspreis
Zone	Jahresarbeit Untergrenze W_{min} von [kWh]	Jahresarbeit Obergrenze W_{max} bis [kWh]		
1	0	1.000	1,70	4,100
2	1.001	4.000	2,31	3,370
3	4.001	50.000	5,84	2,310
4	50.001	300.000	22,40	1,910
5	300.001	1.500.000	88,73	1,650

Abrechnungsformel für Preistabelle:

$$NE_{AOL} = W \times AP + GP \times 12$$

Erläuterung der Formel:

NE_{AOL}	Netzentgelt	in [€/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	in [kWh]
GP	monatlicher Grundpreis	in [€/Monat]
AP	Arbeitspreis	in [ct pro kWh]

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer. Die vorgenannten Netzentgelte enthalten die Wälzung der Netzentgelte des vorgelegten Netzbetreibers.

Anwendungsbeispiel:

Ein Kunde ohne Lastgangmessung hat einen Verbrauch von 35.000 kWh. Für die Abrechnung wird daher die Zone 3 der obenstehenden Tabelle angewendet.

Grundpreis	12 Monate	* 5,84 €/Monat	70,08 €
Arbeitspreis	35.000 kWh	* 2,310 ct/kWh	808,50 €
Jahreskosten			878,58 €

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer. Die vorgenannten Netzentgelte enthalten die Wälzung der Netzentgelte des vorgelegten Netzbetreibers.

III. Entgelte für Messstellenbetrieb

Balgengaszähler und Drehkolbenzähler	Entgelt für Messstellenbetrieb in [€/Jahr]
Zähler G2,5	12,00
Zähler G4	12,45
Zähler G6	14,70
Zähler G10	21,90
Zähler G16	26,70
Zähler G25	34,35
Zähler G40	85,95
Zähler G65	179,25
Zähler G100	216,45
Zähler G160	261,60
Zähler G250	339,60
Zähler G400	478,20
Zähler G650	674,70
Zähler G1000	917,59
Zähler G1600	1.247,93
Zähler G2500	1.697,18

Für den Messstellenbetrieb von Balgen- und Drehkolbengaszählern werden die gleichen Entgelte berechnet. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.

IV. Entgelte für Messung und Zählerfernauslesung

Balgengaszähler und Drehkolbenzähler ohne Lastgangmessung	Entgelt für Messung in [€/Jahr]
Jährliche Ablesung	3,00
Halbjährliche Ablesung	6,00
Vierteljährliche Ablesung	12,00
Monatliche Ablesung	36,00

Balgengaszähler und Drehkolbenzähler mit Lastgangmessung	Entgelt für Messung in [€/Jahr]
Zähler mit Lastgangmessung	204,00
Zähler mit Lastgangmessung stündliche Ablesung	384,00

Die Messentgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.

**Ergänzende Bedingungen der Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

Anlage 1: Preisblatt (gültig ab 01. Dezember 2022)

Hausanschlusskosten für Standard-Gasanschluss mit einer Nennwärmebelastung bis zu 120 kW und bis zu einer maxima- len Länge von 40 m	netto	brutto
a Grundbetrag	1.963,48 €	2.100,92 €
)		
b für jeden lfd. m von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenan- lage	60,67 €	64,92 €
)		
Rückvergütung für Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei Standardhausanschlüssen	netto	brutto
Rückvergütung für auf dem Grundstück vom Anschlussnehmer erbrachte Tiefbauarbeiten für jeden lfd. m Grabenlänge	25,00 €	26,75 €
Zusatzleistung im Rahmen der Hausanschlusserstellung		
- Mauerdurchbruch erstellen	149,28 €	159,73 €
- Mauerdurchführung liefern und montieren		Preis auf Anfrage
Inbetriebsetzung	netto	brutto
Pauschale Inbetriebsetzung (pro Anfahrt)	93,00 €	99,51 €
Verrechnungssätze	netto	brutto
Abrechnung nach Aufwand		
- Werktags während der Geschäftszeiten	62,00 €	66,34 €
- Werktags außerhalb der Geschäftszeiten	68,00 €	72,76 €
- am Sonntag	71,00 €	75,97 €
- am gesetzlichen Feiertag	98,00 €	104,86 €
Mahnkosten	netto	brutto
- Mahnung		2,50 € *
Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung	netto	brutto
a Unterbrechung der Versorgung		62,00 € *
)		
b Pauschale für zusätzliche Anfahrt		62,00 € *
)		
c) Wiederaufnahme der Versorgung		
- Werktags während der Geschäftszeiten	108,50 €	116,10 €
- Werktags außerhalb der Geschäftszeiten	136,00 €	145,52 €
- am Sonntag	142,00 €	151,94 €
- am gesetzlichen Feiertag	196,00 €	209,72 €

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die maßgebliche Geschäftszeit der Technik ist Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr.

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber/MSB Gas

Stand: 09.06.2026

Anschrift	
Name	Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN eG)
Straße Hausnr.	Höhenweg 14
PLZ Ort	49170 Hagen a.T.W.
Telefon	05401 8922-0
Fax	
Internet	www.ten-eg.de
Umsatzsteuer-ID	DE117570536

Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas
Verteilnetzbetreiber	9870096400006
Messstellenbetreiber	9800289100006

Marktgebiet	
Gas: THE L-Gas	bis 09.06.2026
Gas: THE H-Gas	ab 09.06.2026

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)	
Verteilnetzbetreiber	edifact.netz-gas@ten-eg.de
Messstellenbetreiber	edifact.netz-gas@ten-eg.de

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement · Lieferantenrahmenvertrag · EDI-Vereinbarung · MSB	vertragsmanagement-netz@ten-eg.de	05403 3300-397	
EDIFACT · allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Signatur	mako-netz@ten-eg.de	05403 3300-397	

Fachlicher Ansprechpartner DVGW			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD · Lieferantenwechsel	mako-netz@ten-eg.de	05403 3300-397	
INVOIC	abrechnung-netz@ten-eg.de	05403 3300-297	
REMADV · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement	abrechnung-netz@ten-eg.de forderungsmanagement-netz@ten-eg.de forderungsmanagement-netz@ten-eg.de	05403 3300-297 05403 3300-287 05403 3300-287	
Bilanzierung · Gas	edm-netz@ten-eg.de	05403 3300-389	
Mehr- Mindermengen · Clearing	abrechnung-netz@ten-eg.de	05403 3300-297	

Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS · Zählerstände SLP	abrechnung-netz@ten-eg.de	05403 3300-297	
MSCONS · Lastgänge RLM	edm-netz@ten-eg.de	05403 3300-389	

Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Austausch Zertifikate	zertifikate@ten-eg.de	05403 3300-397	

Bankverbindung	
Name des Kontoinhabers	Teutoburger Energie Netzwerk eG
Geldinstitut	Volksbank Osnabrück eG
IBAN	DE46 2659 0025 0021 1028 02
BIC	GENODEF1OSV
Gläubiger-ID	DE87TEN00000155931

Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@Energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe EDI@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den

Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind den EDI@Energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

- 3.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

- 3.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

4 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 4.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 4.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

5 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 5.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion im Sinne des Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind).

- 5.2 Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

- 5.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

6 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

6.1 **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetriebsrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

6.2 **Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

6.3 **Dauer**

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung bestehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.

6.4 **Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 13

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Sperrung bzw. Entsperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 10 LRV)	1
§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)	1
§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV) ...	1
§ 4 Gesonderte Entgelte (zu § 8 Ziffer 3 Satz 2 LRV)	2
§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)	2
§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)	2
§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)	2
§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)	3
§ 9 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)	3

Vorbemerkung

Diese **Anlage 4** enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 15) der Gasnetzbetreiber vom 27.03.2026 (im Folgenden „LRV“), vgl. § 1 Ziffer 2 LRV.

§ 1 Sperrung bzw. Entsperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 10 LRV)

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) bzw. der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung bzw. Entsperrung durch den Netzbetreiber ergeben sich aus der **Anlage 8** zum LRV, soweit und solange insoweit noch keine Prozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der GeLi Gas festgelegt worden sind.

§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)

- (1) § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z. B. nach Netznutzer, nach Marktllokation oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige

Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 4 Gesonderte Entgelte (zu § 8 Ziffer 3 Satz 2 LRV)

Soweit und solange der Netzbetreiber für eine in der **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführte Marktlotation ein gesondertes Entgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV, § 30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV oder § 14 b EnWG mit einem Anschlussnutzer vereinbart hat, der nicht zugleich Transportkunde ist, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für diese Marktlotation das in der Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführte Sonderentgelt in Rechnung. Das Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV enthält das Entgelt für die Inanspruchnahme vorgelegter Netze. Bei Überschreitung der Leistungswerte, die bei der Berechnung des Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV zugrunde gelegt und zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer vereinbart wurden, wird die Überschreitung mit dem regulären Netzentgelt des Netzbetreibers abgerechnet.

§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Abrechnungszeitraum für SLP-Marktlotationen im Sinne von § 9 Ziffer 2 Satz 1 LRV ist das Kalenderjahr. Für RLM-Marktlotationen ist auch schon vor dem 01.10.2026 Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr.

§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Bei SLP-Marktlotationen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne von § 5 MsbG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

(1) RLM Arbeitspreis

Für RLM-Marktlotationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommene Menge aus der in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

(2) RLM Leistungspreis

Für RLM-Marktlotationen ergibt sich der Leistungspreis aus der in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

(3) SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Marktlotationen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 5) entnommene Menge aus der in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Für SLP-Marktlotationen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 5) nach der entnommenen Menge aus der in **Anlage 1** (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

(4) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Marktlotationen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Marktlotationen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Marktlotation eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(5) Abrechnung Arbeitspreis bzw. Grundpreis bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) stattfindet, gelten folgende Regelungen:

Abrechnung Arbeitspreis (für RLM- und SLP-Marktlifikationen)

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktlifikation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) geliefert hat.

Abrechnung Grundpreis (für SLP-Marktlifikationen):

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer 9 LRV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Marktlifikation am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde.

(6) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Marktlifikation gilt § 9 Ziffer 7 LRV.

(7) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 5) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Marktlifikationen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

(8) Weitere Zahlungsbedingungen

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

§ 9 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)

- (1) Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3 g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.

- (2) Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziffer 10 Satz 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3 g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

Anlage 5: Standardlastprofilverfahren

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.

Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers sind unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ten-eg.de/netze/netzbetrieb-gas>

Anlage 6: § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Anlage 7: Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnutzer

Nach § 1 Absatz 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.

2. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.

3. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb des Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß Tenorziffer 4 lit. b) cc) KARLA Gas.

4. Bilanzierungsbrennwert

Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.

5. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

6. GaBi Gas

Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Az.: BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Festlegung zur Ausgestaltung des Bilanzierungssystems Gas „GaBi Gas 2.1“ (Az.: BK7-24-01-008) vom 12. September 2025 oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

7. GeLi Gas

Festlegung in Sachen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007, zuletzt geändert durch Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas „GeLi Gas 3.0“ (BK7-24-01-009) vom 12. September 2025 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch und der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen (BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“).

8. KARLA Gas

Festlegung in Sachen Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (Az.: BK7-15-001) vom 14. August 2015, zuletzt geändert durch Festlegung Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor „KARLA Gas 2.0“ (Az.: BK7-24-01-007) vom 12. September 2025 oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

9. Liefermonat

Der Liefermonat ist der Monat M. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei unter-monatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.

10. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

11. Werktage

Unter Werktagen sind für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Anlage 8: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Marktllokationen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Letztverbraucher den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Die vom beauftragenden Transportkunden zu tragenden Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (**Anlage 1**) des Netzbetreibers.
4. Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügte **Anlage 8.1.** zum LRV) in Textform beim Netzbetreiber beantragt. Das Formular ist per Fax oder E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an den Netzbetreiber zu übersenden. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Sobald und soweit dafür Prozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas festgelegt sind, gelten in dem dafür anwendbaren Rahmen diese Prozessvorgaben.
5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform - bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben im Wege elektronischer Prozesse der Marktkommunikation - über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt (Anlage 1).
6. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
8. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 7 Satz 2 LRV hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.
9. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform bzw. im Rahmen vorgeschriebener elektronischer Marktkommunikation
10. Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt (**Anlage 1**) trägt der Transportkunde.
11. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Aufforderung des Transportkunden in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - mit allen Angaben, die der Identifizierung der Marktllokation dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Marktllokation, Zählernummer, Messlokation), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.
12. Anlagenverzeichnis:
Folgende Formulare sind vom Transportkunden zu verwenden:
 - Mustersperrauftrag (Anlage 8.1)
 - Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage 8.3)Der Netzbetreiber verwendet folgende Formulare:
 - Rückmeldung zur Sperrung einer Marktllokation (Anlage 8.2)
 - Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage 8.4)

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

Teutoburger Energie Netzwerk eG

Höhenweg 14
49170 Hagen a.T.W.

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages,
die Anschlussnutzung Gas an der Marktlotation

[Marktlotation, Adresse]

des Letztverbrauchers

[Name und Anschrift des Letztverbrauchers]

nachfolgenden Konditionen unverzüglich längstens innerhalb von sechs Werktagen (bzw. in den ggf. künftig nach GeLi Gas vorgegebenen Fristen) zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Auftraggeber beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (**Anlage 1**) des Auftragnehmers.

_____, den _____

[Stempel mit Unterschrift des Auftraggebers]

Rückmeldung zur Sperrung einer Entnahmestelle

Absender: **Teutoburger Energie Netzwerk eG**
Höhenweg 14
49170 Hagen a.T.W.

- im Nachfolgenden Netzbetreiber genannt -

Empfänger: _____

Der Sperrauftrag Gas vom _____ für die Marktllokation

[Marktllokation, Adresse]

des Letztverbrauchers

[Name und Anschrift des Letztverbrauchers]

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Letztverbraucher wurde angetroffen, Zutritt jedoch verweigert
- ☐ Letztverbraucher wurde nicht angetroffen
- ☐ Letztverbraucher ist verzogen (ggf. Ablesedaten siehe unten)
- ☐ Neuer Letztverbraucher an der Entnahmestelle eingezogen (ggf. Ablesedaten siehe unten)
- ☐ Marktllokation wurde gesperrt am _____ (Ablesedaten siehe unten)
- ☐ von der Gesamtforderung in Höhe von €,
konnte ein Betrag in Höhe von € kassiert werden.

Zählerdaten:

Zählernummer: _____ Datum der Ablesung: _____

Zählerstand: _____ kWh

Bemerkungen:

Hagen a.T.W., den _____

[Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers]

Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

- im Nachfolgenden Transportkunde genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

Teutoburger Energie Netzwerk eG
Höhenweg 14
49170 Hagen a.T.W.

mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung Gas für die nachfolgend beschriebene Marktllokation:

[Marktllokation, Adresse]

des Letztverbrauchers

[Name und Anschrift des Letztverbrauchers]

Wir bitten Sie um die unverzügliche Wiederherstellung der Versorgung für die oben genannte Marktllokation.

Wir bitten um Angabe der Daten zur Wiederherstellung der Versorgung auf dem Rückmeldeformular. Mit Erledigung des Auftrages bitten wir, uns die Ausführung auf dem Rückmeldeformular zu quittieren und uns dieses unverzüglich per Fax zukommen zu lassen.

Bemerkungen:

_____, den _____

[Stempel mit Unterschrift des Transportkunden]

Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

Absender: **Teutoburger Energie Netzwerk eG**
Höhenweg 14
49170 Hagen a.T.W.

- im Nachfolgenden Netzbetreiber genannt -

Empfänger: _____

Der Entsperrauftrag Gas vom _____ für die Marktlotation

[Marktlotation, Adresse]

des Letztverbrauchers

[Name und Anschrift des Letztverbrauchers]

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Entsperrauftrag zugegangen am _____ (Datum/Uhrzeit)
- ☐ Entsperrauftrag ausgeführt am _____ (Datum/Uhrzeit)
 - ☐ Betrag in Höhe von € kassiert.
- ☐ Entsperrauftrag konnte nicht ausgeführt werden, weil
 - ☐ Letztverbraucher angetroffen, aber Zutritt verweigert wurde
 - ☐ Letztverbraucher nicht angetroffen wurde
 - ☐ Letztverbraucher verzogen ist
 - ☐ Neuer Letztverbraucher an der Marktlotation eingezogen

Bemerkungen:

Hagen a.T.W, den _____

[Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers]